Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch den, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrag vom 8. Mai d. J. die Besteuerung des im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben erzeugten Zuckers verabredet worden ist, auch der erwähnte Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände und Unsere höchste Genehmigung erhalten hat, so sehen Wir Uns veranlaßt, zum Vollzuge der gedachten Verabredung über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers provisorisch zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aller Rohzucker, der im Großherzogthum vom 1. September d. J. an aus Runkelrüben erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Diese richtet sich, was den innerhalb der nächsten drei Jahre vom 1. September d. J. an erzeugten Rohzucker betrifft, nach den gegenwärtigen Bestimmungen, was aber den Rohzucker betrifft, der späterhin bereitet wird, nach den seiner Zeit zu verkündenden weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Die Steuer beträgt vom Centner Rohzucker

1. im Betriebsjahr vom 1. September dieses Jahres bis letzten August künftigen Jahres fünf und dreißig Kreuzer,
2. in jedem der beiden folgenden Betriebsjahre entweder fünf und dreißig Kreuzer, oder einen Gulden und zehn Kreuzer, oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer, nach Maßgabe der im Vertrage vom 8. Mai d. J. enthaltenen näheren Verabredungen.

§. 3.

Die Steuer ist nach der Menge der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben zu entrichten, von je zwanzig Centnern roher Rüben der Steuerbetrag für einen Centner Rohzucker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Die Menge der Rüben wird durch Verwiegung ermittelt, und zwar — je nachdem die Steuerverwaltung das eine oder das andere Verfahren nach Beschaffenheit des Fabrikbetriebs angemessener findet — entweder

1. durch Verwiegung der Rüben bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik, oder
2. durch Verwiegung der Rüben, unmittelbar bevor sie auf die Schneidmaschine (den Zerkleinerungsapparat) gelangen.

§. 5.

Findet die Verwiegung der Rüben gleich bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik statt, so werden an dem also ermittelten Gewichte für den Abgang aller und jeder Art, welchen die Rüben während der Aufbewahrung und bis zur Verarbeitung erleiden, fünfzehn Procent in Abzug gebracht, und es wird alsdann erst vom Reste die Steuer nach §. 3 berechnet.

§. 6.

Werden für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete Rüben eingebracht, die nicht aus einer unter Steueraufsicht befindlichen Trockenanstalt der Fabrik selbst oder einer andern Runkelrübenzuckerfabrik des Landes erwiesenermaßen herkommen, so sind diese Rüben bei der Einbringung in die Fabrikräume zu verwiegen, und es ist zum Behufe der Steuerberechnung nach §. 3 jeder Centner getrockneter Rüben sechs Centnern roher Rüben gleich zu setzen.

§. 7.

Der Steuerbetrag für die im Laufe eines Monats verwogenen Rüben ist zu Ende des Monats zu berechnen und dem Fabrikanten bekannt zu machen. Die hiernach für die Monate September, October, November, Dezember, Januar, Februar, März und April festgestellten Steuerbeträge sind in drei gleichen Raten, je am nächstfolgenden 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli, zu entrichten; die Steuerbeträge für die in den Monaten Mai bis mit August verwogenen getrockneten Rüben dagegen zu Ende des Monats August.

§. 8.

Ein Nachlaß an dem nach §. 7 berechneten Steuerbetrage findet nur dann statt, wenn Rüben, welche in der Steuerberechnung mitbegriffen sind, erwiesenermaßen

1. in Folge außerordentlicher Ereignisse in ungewöhnlich großer Menge in den Miethen, in welchen sie aufbewahrt worden, zu Grunde gegangen sind, oder aber
2. wegen Einstellung oder Unterbrechung des Fabrikbetriebs oder aus sonstigen Ursachen nicht zur Zuckererzeugung, sondern zu anderen Zwecken verwendet und zu dem Ende im rohen oder getrockneten Zustande aus den Fabrikräumen hinweg gebracht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Damit die Steuer gehörig festgestellt werden kann, ist der Besitzer jeder Runkelrübenzuckerfabrik so wie jedes Trockenhauses für Runkelrüben gehalten,

1. der Steuerbehörde jährlich spätestens acht Tage vor Anfang der Rübenzufuhr, oder im Falle des Verfahrens nach Satz 2 des §. 4 vor Anfang des Betriebs, den Tag, mit welchem die Rübenzufuhr, beziehungsweise der Betrieb beginnen wird, anzuzeigen und die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben anzugeben;
2. für die zur Bestimmung des Gewichts der Letzteren nöthige Wagevorrichtung zu sorgen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Handdienste durch seine Arbeiter leisten zu lassen;
3. den mit der Verwiegung der Rüben beauftragten Steuerbeamten die Mitbenutzung eines schicklichen, so weit nöthig erwärmten und mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien versehenen Lokals im Fabrikgebäude einzuräumen;
4. im Falle des Bezugs getrockneter Rüben der Steuerbehörde jedesmal vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Betrieb der Runkelrübenzuckerfabriken steht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

Demgemäß ist jeder Fabrikant verpflichtet,

1. der Steuerbehörde ein für allemal eine Beschreibung der Fabrikräume und der darin befindlichen, zum Betriebe dienenden feststehenden Geräthe — die zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers bestimmten Gefäße nach ihrem genau ermittelten Maasinhalt — in doppelter Ausfertigung zu übergeben, bei etwaiger späterer Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder im Stand der Gefäße in gleicher Weise einen Nachtrag zu liefern, diese Geräthe nach Anweisung der Steuerbehörde bezeichnen zu lassen, auch eine etwaige Nachmessung der Kessel und Pfannen durch Letztere zuzulassen;
2. den mit Verwiegung der Rüben und mit Controlirung der Steuer beauftragten Steuerbeamten, deren Vorgesetzten, auch anderen höheren, zur Ueberwachung der Steuer mit berufenen Beamten den Zutritt in die Fabrikräume, so lange in diesen gearbeitet wird, zu jeder Zeit, außerdem aber in den Tagesstunden zu gestatten;
3. über den Fabrikbetrieb ein Buch zu führen, in welchem die Menge der bezogenen rohen und getrockneten Rüben und die Menge einer jeden Gattung der verschiedenen Fabrikate genau anzugeben und das dem Vorstande des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts, auch höheren Steuerbeamten im Fabrikgebäude selbst auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist.

§. 11.

Wer da, wo die Verwiegung der Rüben zum Zwecke der Steuerberechnung nach §. 4, Satz 1, statt findet, rohe Rüben vor der Verwiegung in eine Runkelrübenzucker-Fabrik oder in die zugehörigen Rübenaufbewahrungsorte aufnimmt, oder wer da, wo die Verwiegung nach §. 4, Satz 2, geschieht, Rüben mit Umgehung der Verwiegung in die Schneidmaschine bringt, wer ferner im Falle des §. 6 getrocknete Rüben vor der Verwiegung in eine Rübenzuckerfabrik einführt, wer endlich, bevor

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Gewicht der Rüben ermittelt ist, damit irgend eine zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, macht sich einer Defraudation schuldig und wird neben Entrichtung der dem Staate entzogenen Steuer im ersten Fall in eine dem vierfachen, im ersten Rückfall in eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfall endlich in eine dem sechzehnfachen Betrag dieser Steuer gleichkommende Geldbuße verfällt.

Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nicht ermittelt werden, so tritt im ersten Fall eine Geldbuße bis zu 25 fl., im ersten Rückfall eine solche von 25 fl. bis 50 fl., in jedem weiteren Rückfall eine solche von 50 fl. bis 100 fl. ein.

§. 12.

Wer sonstige Vorschriften dieses Gesetzes und der zu dessen Vollzug ergehenden Verordnungen übertritt, macht sich eines Controlvergehens schuldig und unterliegt einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl.

§. 13.

Unser Finanzministerium hat den Vollzug zu leiten und zu überwachen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die erste Serienziehung von dem Anlehen ad 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der gestern statt gehabten ersten Serienziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Seriennummer	359,	enthaltend	die Loosnummern	35,801	bis	35,900,
"	298,	"	" "	29,701	"	29,800,
"	633,	"	" "	63,201	"	63,300,
"	814,	"	" "	81,301	"	81,400,
"	282,	"	" "	28,101	"	28,200,
"	681,	"	" "	68,001	"	68,100,
"	823,	"	" "	82,201	"	82,300,
"	921,	"	" "	92,001	"	92,100,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.